

25. Okt. 2019

Steuerverwaltung, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal

Herr  
Dr. Roman Baumann Lorant  
Rechtsanwalt  
Amthausstrasse 12  
4143 Dornach

Liestal, 18. Oktober 2019

### **Wehrli-Stiftung des Birsecks / Steuerbefreiung**

Sehr geehrter Herr Dr. Baumann Lorant

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. Oktober 2019, die mitgelieferte Dokumentation der obgenannten Stiftung sowie die beschriebene Fragestellung im Zusammenhang mit einer Steuerbefreiung

Wir müssen davon ausgehen, dass die Wehrli-Stiftung öffentlich-rechtlichen Status hat und daher das Reglement der Stiftung in die amtliche Gesetzessammlung aufgenommen wurde unter der SGS Nr. 365.31. Die Stiftung fällt deshalb unserer Ansicht nach auch unter § 15 Abs. 1 lit. e des kantonalen Steuergesetzes (StG), wonach öffentlich-rechtliche Stiftungen für das Fürsorge- und Unterrichtszwecken dienende Einkommen und Vermögen generell steuerbefreit sind. Ein Gesuch um Steuerbefreiung wegen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken gemäss § 16 Abs. 1 lit. d bzw. e StG erübrigt sich somit.

Spenden sind direkt aufgrund von § 29 Abs. 1 lit. I StG (... *an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten* ...) abzugsfähig, ohne auf der Spendenliste aufgeführt zu sein. Aus Gründen der Transparenz nehmen wir auf Ihren Wunsch hin diese Stiftung trotzdem explizit in die Spendenliste auf.

Freundliche Grüsse

  
Benjamin Pidoux  
Leiter Rechtsdienst, lic.iur